

Vertrag

über die Durchführung eines fakultativen Praxissemesters im Studiengang _____

Zwischen

(Firma, Institut, Behörde, sonst. berufspraktische Einrichtung)

(PLZ, Ort, Anschrift)

(Telefon, Fax, E-Mail)

- nachfolgend die berufspraktische Einrichtung genannt –

und

Frau / Herrn _____
(Name, Vorname)

geboren am: _____ in: _____
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

(PLZ, Ort, Anschrift)

(Telefon, Mobiltelefon, Fax, E-Mail)

Studierende/Studierender an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Fachbereich Produktion und Wirtschaft
Liebigstr. 87
32657 Lemgo

(Matrikel-Nr.)

- nachfolgend die Studierende / der Studierende genannt -

wird der folgende Vertrag über die Durchführung eines Praxissemesters geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studierende / der Studierende des oben genannten Studiengang kann ein fakultatives Praxissemester nach Maßgabe der Bachelorprüfungsordnung des Fachbereiches Produktion und Wirtschaft an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO HLPBW) vom 15. Juli 2010 in der

jeweils geltenden Fassung absolvieren. Das Praxissemester wird unter der Betreuung der Hochschule vor allem in berufspraktischen Einrichtungen außerhalb der hochschuleigenen Räumlichkeiten abgeleistet.

(2) Für das Praxissemester gelten die Vorschriften der Praxissemesterordnung des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (PSO PuW) vom 16. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(4) Während des Praxissemesters bleibt die Studierende / der Studierende durch Rückmeldung Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie / Er unterliegt ferner den üblichen Weisungen und Vorschriften der berufspraktischen Einrichtung, welche sich aus dem ungestörten Betrieb derselben ergeben.

§ 2

Dauer des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester in der oben genannten berufspraktischen Einrichtung erstreckt sich einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule über einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen.

(2) Der Vertrag wird für die Zeit vom _____ bis zum _____ (= 20 Wochen inkl. 10 Tagen Urlaub (§ 5)) geschlossen.

(3) Der Vertrag endet demnach am _____, ohne dass es einer Erklärung der berufspraktischen Einrichtung oder der Studierenden / des Studierenden bedarf.

§ 3

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Studierende / der Studierende verpflichtet sich,

1. die im Rahmen des Praxissemesters übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und alle gebotenen berufspraktischen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. den Anweisungen des Betriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen des Betriebes, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten, über die die Studierende / der Studierende zu Beginn des Praxissemesters belehrt wird,
4. die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten, bei Fernbleiben unverzüglich den Betrieb zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,

5. Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und Geräte sowie sonstige betriebliche Einrichtungen, Werkstoffe und Produkte, die ihr / ihm zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln,
6. unbedingte Verschwiegenheit über Betriebsvorgänge und sonstige Vorgänge sowie Informationen, Daten und Fakten der berufspraktischen Einrichtung in allen gewünschten Fällen zu wahren, auch über das Ende dieses Vertrages hinaus,
7. fristgerecht nach Maßgabe der Praxissemesterordnung des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in Absprache mit der hochschuleitigen Betreuerin / dem hochschuleitigen Betreuer und der berufspraktischen Einrichtung laufende Dokumentationen, Berichte und Präsentationen zu erstellen und vorzulegen, aus welchen der Verlauf der Aufgabenbearbeitung und der konkrete Einsatz im Rahmen der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist.

(2) Die berufspraktische Einrichtung verpflichtet sich,

1. die Studierende / den Studierenden auf der Grundlage der bereits erworbenen Kenntnisse in ihre / seine Tätigkeiten einzuführen und gemäß Praxissemesteraufgabe und Einsatzplan (§ 8) fachlich durch eine geeignete Mitarbeiterin / einen geeigneten Mitarbeiter zu betreuen,
2. alle die Studierende / den Studierenden betreffenden Fragen der Durchführung des Praxissemesters mit der hochschuleitigen Betreuerin / dem hochschuleitigen Betreuer des Praxissemesters abzustimmen,
3. der Studierenden / dem Studierenden die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule und an Prüfungen zu ermöglichen,
4. der Studierenden / dem Studierenden nach Beendigung des Praxissemesters ein Zeugnis zu erteilen, aus dem Angaben über Dauer, Inhalt und Erfolg sowie etwaige Fehlzeiten ersichtlich sind,
5. der Studierenden / dem Studierenden bei der Erstellung des Praxissemesterberichts behilflich zu sein. Die Hilfe bezieht sich in erster Linie auf die Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung von betrieblichen Informationen wie z.B. Bürostruktur, Tätigkeitsschwerpunkte, durchgeführte Projekte, Projektkennzahlen und -größen.

§ 4

Versicherungsschutz, Haftung und Kosten

(1) Die Zuordnung zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen.

(2) Die Studierende / der Studierende ist von der berufspraktischen Einrichtung beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden.

(3) Die Studierende / der Studierende ist von der berufspraktischen Einrichtung in den Schutz einer bereits bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung einzubeziehen oder zugunsten der Studierenden / des Studierenden ist eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe haftet nicht für die Studierende / den Studierenden. Sofern unter Beachtung des geltenden Rechts eine Haftung der Studierenden / des Studierenden in Betracht kommt, so haftet die Studierende / der Studierende nicht für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit.

(5) Dieser Vertrag begründet für die berufspraktische Einrichtung keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, welche bei der Erfüllung oder Durchführung dieses Vertrages entstehen.

§ 5

Unterhaltsbeihilfe und Urlaub

(1) Zwischen dem Betrieb und der Studierenden / dem Studierenden wird eine Unterhaltsbeihilfe von monatlich _____ € vereinbart.

Die Studierende oder der Studierende unterrichtet hierüber ggf. ihren / seinen Förderungsträger.

(2) Der Urlaub der Studierenden / des Studierenden beträgt 10 Tage für die gesamte Zeit des Praxissemesters. Die Unterhaltsbeihilfe - gemäß Absatz 1 - wird während des Urlaubs weiter gewährt.

§ 6

Vorzeitige Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann wie folgt vorzeitig beendet werden:

1. beiderseitig aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB ohne Einhaltung einer Frist,
2. durch die Studierende / den Studierenden bei Aufgabe oder Änderung ihres / seines Ausbildungsziels mit einer Frist von vier Wochen.

(2) Die vorzeitige Vertragsbeendigung ist der anderen Vertragspartei schriftlich unter Angabe der Auflösungsgründe zu erklären. Der hochschulseitigen Betreuerin / dem hochschulseitigen Betreuer ist unverzüglich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

§ 7

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird von den Vertragsparteien in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte leitet die Studierende / der Studierende unverzüglich der hochschulseitigen Betreuerin / dem hochschulseitigen Betreuer zu.

§ 8

Praxissemesteraufgabe und Einsatzplan

(1) Der Schwerpunkt der berufspraktischen Tätigkeit der Studierenden / des Studierenden ist im Wesentlichen durch die folgende mit der hochschulseitigen Betreuerin / dem hochschulseitigen Betreuer abgestimmte Praxissemester-Aufgabenstellung beschrieben:

(2) Zur Bearbeitung der Praxissemesteraufgabe wird die Studierende /der Studierende nach folgendem mit der hochschulseitigen Betreuerin / dem hochschulseitigen Betreuer abgestimmtem Einsatzplan in der berufspraktischen Einrichtung eingesetzt und betreut:

§ 9

Ansprechpartner/in

(1) Die Betreuung der Aufgabe und der praktischen Tätigkeit während des Praxissemesters in der berufspraktischen Einrichtung übernimmt:

Frau/Herrn _____

Funktion _____

Tel: _____

E-Mail: _____

(2) Hochschuleseitig wird das Praxissemester betreut von:

Frau/Herrn _____

Funktion Professorin / Professor

Tel: _____

E-Mail: _____

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages an sich. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr gegenseitig, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem Willen der Partner am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Berufspraktische Einrichtung Stempel, Unterschrift

Studierende/Studierender Unterschrift

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft lässt die Studierende / den Studierenden zum Praxissemester zu und stimmt der Ableistung des Praxissemesters in der vorgenannten berufspraktischen Einrichtung zu.

Ort, Datum, Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses